Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts.

IX. Jahrgang. Berlin, 15. Februar 1898. Nummer 4.

Diese Zeitschrift erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beihefte beigefügt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mittheilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten", herausgegeben von Dr. Freiherr v. Danckelman. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beiheften beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen Mk. 3,—, direkt unter Streifband durch die Verlagsbuchhandlung Mk 3,50 für Deutschland und Oesterreich-Ungarn, Mk. 3,75 für die Länder des Weltpostvereins. — Einsendungen und Anfragen sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW 12, Kochstraße 68—71, zu richten. (Eingetragen in der Zeitungs-Preisliste für 1898 unter Nr. 2017.)

Inhalt: Amtlicher Theil: Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Abschließung von Arbeitsverträgen mit Farbigen S. 77. — Gouvernementsbefehl des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Sammlungen 2c. S. 79. — Nachweisung der Brutto-Einnahmen bei der Zollverwaltung für Deutsch-Ostafrika im Monat November 1897 S. 80. — Personalien S. 80.

Nichtamtlicher Theil: Personal-Nachrichten S. 80. — Deutsch-Ostafrika: Bericht des Bezirksamtmanns v. Elpons über seine Reise zum Rickwa-See S. 81. — Kamerun: Stand des Kaffees in Kamerun S. 82. — Togo: Ueber die Lage im Togohinterlande S. 82. — Aus dem Bereiche der Missionen und der Antisklaverei-Bewegung S. 84. — Aus fremden Kolonien: Technischer Unterricht zur Vorbereitung für den Aufenthalt in den Kolonien in England S. 87. — Jahresbericht von Lagos für 1896 S. 89. — Britisch-Neu-Guinea S. 91. — Verschiedene Mittheilungen: Seminar für orientalische Sprachen in Berlin S. 92. — Prüfung und Werthbestimmung einer Probe Sesamsaat aus Togo S. 92. — Ueber Kolakultur S. 93. — Westafrikanische Pflanzungsgesellschaft Victoria S. 96. — Schiffsverkehr der vom Reiche subventionirten Dampferlinien im Jahre 1896 S. 96. — Thätigkeit der botanischen Centralstelle S. 98. — Litteratur S. 98. — Litteratur-Verzeichniß S. 98. — Schiffsbewegungen S. 99. — Verkehrs-Nachrichten S. 99. — Veränderter Fahrplan der Woermann-Linie für das erste Vierteljahr 1898 S. 100. — Anzeigen.

Amtlicher Theil.

Verordnungen und Mittheilungen der Behörden in den Schutzgebieten.

Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika an die Bezirks- und Bezirksnebenämter sowie die Stationen im Innern.

Nachfolgend lasse ich den 2c. die mit Runderlaß vom 9. August 1897 zur Publikation übersandte Verordnung, betreffend die Abschließung von Arbeitsverträgen mit Farbigen, in etwas veränderter Fassung mit Datum von heute zugehen. Die Verordnung vom 9. August d. Js. wird hiermit formell aufgehoben.

Der Passus über den Maximal-Arbeitslohn, früher § 6 c, ist gestrichen worden, da in ihm ein Eingriff in Privatrechte erblickt werden könnte, und der § 3 hat eine etwas andere Form erhalten. Die unter Berücksichtigung dieser Punkte gedruckten Formulare werden in nächster Zeit übersendet werden.

Dar-es-Salâm, den 12. November 1897.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung:

(L. S.) (gez.) v. Bennigsen.

Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Abschließung von Arbeitsverträgen mit Farbigen.

§ 1.

Alle Verträge zwischen Europäern und Farbigen über ländliche und gewerbliche Arbeitsleistungen von längerer als einmonatiger Dauer — außer den Verträgen von Gesinde und Karawanenbegleitern — müssen bei Vermeidung der Nichtigkeit vor einer zur Abschließung von Verträgen zuständigen Kaiserlichen Behörde schriftlich abgeschlossen werden.